

Anlage zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006

1. Netzanschluss (zu § 5 - 9 NDAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie die Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von Oberhessengas Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Oberhessengas Netz GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der von Oberhessengas Netz GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet der Oberhessengas Netz GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5 Die Oberhessengas Netz GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 1.6 Hat der Anschlussnehmer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers, ist die Oberhessengas Netz GmbH berechtigt, vom Anschlussnehmer einen jährlichen Betrag gemäß Preisblatt für die dauerhafte Vorhaltung des Netzanschlusses zu fordern. Die Vorhaltung des Netzanschlusses und deren Vergütung wird in einem Sondernutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer vereinbart.
- 1.7 Der Brennwert mit Angabe der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebende Schwankungsbreite ist im Internet unter www.oberhessengas-netz.de veröffentlicht. Ferner teilen wir Ihnen diese Informationen gerne auf Anfrage telefonisch mit.
- 1.8 Der für die Versorgung maßgebende Ruhedruck des Gases beträgt 23 mbar.

2. Baukostenzuschuss (zu § 11 NDAV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet (siehe Preisblatt).
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2 des Preisblattes berechnet.
- 2.3 Sind Erweiterungen des Verteilungsnetzes zum Anschluss der Kundenanlage erforderlich, bemisst sich der Baukostenzuschuss nach dem tatsächlichen Aufwand.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (zu § 9 NDAV)

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern 1.3, 1.4 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Oberhessengas Netz GmbH angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Oberhessengas Netz GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Technische Anschlussbedingungen (zu § 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technische Anschlussbedingungen der Oberhessengas Netz GmbH festgelegt. Sie sind im Internet unter www.oberhessengas-netz.de veröffentlicht.

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (zu § 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Oberhessengas Netz GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage (zu § 14 NDAV)

- 6.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist vom Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von Oberhessengas Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 6.2 Der Anschlussnehmer erstattet der Oberhessengas Netz GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach dem im Preisblatt der Oberhessengas Netz GmbH unter Ziffer 4 veröffentlichten Kosten.
- 6.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

7. Informationen zur Schlichtung

Im Falle einer Verbraucherbeschwerde werden wir diese innerhalb von vier Wochen bearbeiten.

Bei Nichtabhilfe einer Verbraucherbeschwerde haben Sie die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de, Telefon 030/2757240-0 zur außergerichtlichen Streitbeilegung anzurufen.

Die Oberhessengas Netz GmbH ist als Verteilnetzbetreiber verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Unser Unternehmen nimmt darüber hinaus an keinen Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

Den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur können Sie wie folgt erreichen:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon 030/22480-500 oder 0185/101000 (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), www.bundesnetzagentur.de

8. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der Oberhessengas Netz GmbH automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

9. Inkrafttreten

Die Ergänzende Bedingungen treten mit Wirkung zum 1. April 2009 in Kraft.